

204-030

DGUV Information 204-030



© AK-Dig/Art/Fotolia

Betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer im öffentlichen Dienst

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Fachbereich „Erste Hilfe“ der DGUV.

Ausgabe: März 2017

DGUV Information 204-030
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer im öffentlichen Dienst

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
Rechtliche Grundlagen	6
Rettungskette	8
Ausbildung und Aufgaben des Ersthelferin oder des Ersthelfers	9
Die Ersthelferin oder der Ersthelfer in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen	10
Rechtliche Stellung des Ersthelfers oder der Ersthelferin	11
Unfallversicherungsschutz	11
Rechtliche Stellung der Ersthelferin oder des Ersthelfers	11
Anhang Gesetzestexte	12
Literatur	15

Rechtliche Grundlagen

Man unterscheidet im Wesentlichen zwei Rechtskreise im Erste-Hilfe-Bereich, aus denen sich Pflichten zur Leistung von Erster Hilfe bei Unglücksfällen ergeben können.



Im Allgemeinen (z.B. Haushalt, Straßenverkehr, Freizeit, Betrieb) gilt nach § 323c Strafgesetzbuch (StGB):

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Insofern besteht eine gesetzliche Pflicht zur Hilfeleistung für alle. Der Gesetzgeber verlangt nicht die Gefährdung des eigenen Lebens. Die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung ist teilweise vorgeschrieben (z.B. für den Erwerb des Führerscheins), erfolgt ansonsten aber größtenteils auf freiwilliger Basis.

Bei einem Notfall, z.B. einem Unfall, einer lebensbedrohlichen akuten Erkrankung oder Vergiftung, erwarten wir alle von unseren Mitmenschen Hilfe. Wir sollten Erste Hilfe selbst beherrschen, nicht nur um unserer moralischen und ethischen Verpflichtung nachzukommen, sondern auch um unsere eigene Unsicherheit zu überwinden und vom hilflosen und ängstlichen Zuschauer zum aktiven Helfenden zu werden.

Am Arbeitsplatz verpflichtet § 10 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu einer geeigneten Organisation der Erste-Hilfe- und sonstiger Notfallmaßnahmen, einschließlich der Bereitstellung von Sachmitteln.

Diese Verpflichtung ist in Verbindung mit den anderen Grundpflichten des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin zu sehen. Auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine funktionierende Erste-Hilfe-Organisation zu schaffen.

Weitere Regelungen sind auch in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) enthalten. Hier sind insbesondere die Anforderungen an Erste-Hilfe-Räume sowie Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe geregelt. § 21 Abs. 1 SGB VII verpflichtet den Unternehmer, Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchzuführen sowie eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

Weiterhin ist im § 21 Abs. 3 SGB VII geregelt, dass Versicherte (Beschäftigte) alle Maßnahmen für eine wirksame Erste Hilfe unterstützen müssen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen haben. Der Unternehmer hat für die erforderliche Anzahl sowie für die Aus- und Fortbildung der Ersthelfer oder Ersthelferinnen zu sorgen.

Durch § 15 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII werden die gesetzlichen Unfallversicherungsträger ermächtigt, als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer zu erlassen. Dies ist flächendeckend durch den Erlass der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ erfolgt und diese verpflichtet den Unternehmer oder die Unternehmerin noch konkreter, klare betriebliche Strukturen im Erste-Hilfe-Bereich zu schaffen.

Die Aus- und Fortbildung der Personen, die mit der Ersten Hilfe betraut sind, regelt § 26 DGUV Vorschrift 1.

Die hier beispielhaft aufgeführten Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu finden.



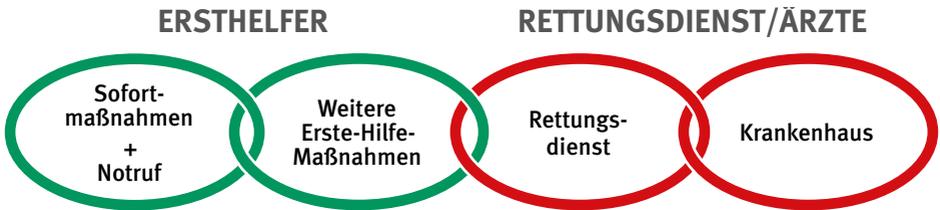
Anmerkung: Auszüge aus Gesetzestexten siehe Anhang

Rettungskette

Der Ablauf von Hilfeleistungen nach einem Unfall oder einer akuten Erkrankung ist auf das komplexe Hilfeleistungssystem und die medizinische Infrastruktur in Deutschland abgestimmt. Sie beginnt ohne Verzögerung mit den unmittelbar notwendigen Sofortmaßnahmen durch die Ersthelferinnen und Ersthelfer.

Sofortmaßnahmen sind:

- Absichern der Unfallstelle,
- Retten aus der Gefahrenzone,
- Notruf absetzen,
- Herz-Lungen-Wiederbelebung,
- Maßnahmen der Blutstillung,
- Schockbekämpfung,
- Stabile Seitenlage.



Das Absetzen des Notrufs (Anforderung fachlicher Hilfe), kommt vor den weiteren Maßnahmen der Ersten Hilfe (Wundversorgung und psychische Betreuung). Die zwei ersten Glieder der Kette fallen der Ersthelferin oder dem Ersthelfer zu.

Der Rettungsdienst übernimmt die Betroffene oder den Betroffenen, versorgt sie oder ihn, ggf. mit notärztlicher Unterstützung, und führt den sachgerechten Transport ins Krankenhaus durch. Dort erfolgt die weitere Behandlung.

Jeder Laie, auch ohne Erste-Hilfe-Ausbildung, sollte sich diese Reihenfolge einprägen, denn nur wenn jedes Glied der Kette schnellstmöglich in das nächste eingreift, ist der Erfolg der Rettung gesichert.

Ein Unfall (z.B. kleine Wunde) kann auch mit der Erstversorgung durch den Ersthelfer oder Ersthelferin abgeschlossen werden und ggf. der Arztbesuch durch die betroffenen Person selbst erfolgen. Damit kann die Rettungskette auch vorzeitig enden.

Ausbildung und Aufgaben der Ersthelferin oder des Ersthelfers

Für die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe im Betrieb zu sorgen, ist Aufgabe der Unternehmerin oder des Unternehmers (§ 24 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Diese Aufgabe kann auf nachgeordnete Führungskräfte (z. B. Behördenleitung) oder andere Vorgesetzte übertragen werden. Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe müssen nicht nur eine ausreichende Anzahl von Ersthelferinnen oder Ersthelfern (§ 26 DGUV Vorschrift 1) zur Verfügung stehen, sondern auch die notwendigen Mittel, Einrichtungen und Gerätschaften (§ 25 DGUV Vorschrift 1) vorhanden sein.

Ersthelferinnen oder Ersthelfer müssen nach § 26 DGUV Vorschrift 1 mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5%,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10 % der Versicherten nach §2 Abs. 1 Nummer 1 SGB VII.

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

Zur Ersthelferin oder zum Ersthelfer kann jede oder jeder bestellt werden, der die erforderliche Ausbildung bei einer so genannten ermächtigten Stelle besitzt, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Nach der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ gibt es sogar eine Verpflichtung sich ausbilden zu lassen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss bereit sein, in regelmäßigen Abständen sein bzw. ihr in der Grundausbildung erworbenes Wissen aufzufrischen und zu vertiefen. Die Grundausbildung dauert 9, das Erste-Hilfe-Training ebenfalls 9 Unterrichtseinheiten. Die Inhalte sind bundesweit einheitlich festgelegt.

Zu den Aufgaben der Ersthelferin oder des Ersthelfers gehören:

- sachgerechtes Verhalten bei Unfällen
- Erstmaßnahmen am Unfallort
- lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Maßnahmen bei typischen Verletzungen der Muskeln, Gelenke und Knochen und akuten Erkrankungen.

Den Ersthelferinnen oder Ersthelfern können durch den Unternehmer auch weitere Aufgaben übertragen werden, z.B. die Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials, der Meldeeinrichtungen und der Rettungsgeräte. Die Erste-Hilfe-Leistung ist zu dokumentieren. Die Unfallanzeige ersetzt nicht die Dokumentation. Von besonderer Wichtigkeit ist auch die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin und dem Personal-/ Betriebsrat.

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Nach § 10 Arbeitsschutzgesetz muss nicht nur für das Lehrpersonal, sondern auch für Schülerinnen und Schüler (Anwesenheit anderer Personen) eine wirksame Erste Hilfe sichergestellt werden. Dies ergibt sich auch aus § 21 (2) SGB VII. Danach ist der Schulhoheitsträger verpflichtet, im Benehmen mit dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger Regelungen zur Ersten Hilfe zu treffen.

In der Regel ist der Schulleitung die Verantwortung für die Organisation der Ersten Hilfe zu übertragen. Hierzu zählen die sachlichen (Meldeeinrichtungen, „Erste-Hilfe-Raum“, Erste-Hilfe-Material) und die personellen Voraussetzungen (Anzahl und Ausbildung von Ersthelfer). Die Sachkosten trägt der Sachkostenträger der Schule (Städte, Gemeinden usw.).



© Roman Bliz/Fotolia

Es ist anzustreben, dass Lehrkräfte, die bei schulischen Veranstaltungen in Situationen gelangen können, die Hilfeleistungen erfordern (z.B. Klassenfahrten, Besichtigungen) adäquat ausgebildet sind. Dies gilt insbesondere für Lehrkräfte des Faches Sport, der technisch naturwissenschaftlichen Fächer und der praktischen Ausbildung in beruflichen Schulen.

Die Ausbildung ist für die Ersthelferin oder den Ersthelfer kostenfrei. Die Ausbildungsinhalte und -dauer (zielgruppenorientiert) sowie die Kostenübernahme für die Aus- und Fortbildung werden in Absprache zwischen den zuständigen Unfallversicherungsträgern und dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ggf. auch dem verantwortlichen Organisator geregelt.

Rechtliche Stellung des Ersthelfers oder der Ersthelferin

Unfallversicherungsschutz

Für Beschäftigte, die auf Veranlassung der Unternehmerin oder des Unternehmers an einem Erste-Hilfe-Lehrgang teilnehmen oder als Ersthelferin oder Ersthelfer tätig werden, leitet sich der Unfallversicherungsschutz aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ab (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen von Amts wegen.

Rechtliche Stellung der Ersthelferin oder des Ersthelfers

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer ist wie jeder Bürger und jede Bürgerin verpflichtet, Hilfe zu leisten. Führt er oder sie die Hilfeleistung mit der gebotenen Sorgfalt durch, d.h. entsprechend seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und den sonstigen Umständen, kann sich eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer grundsätzlich nicht strafbar machen. Er bleibt im allgemeinen selbst dann straffrei, wenn ihm ein Fehler unterlaufen sollte.

Zivilrechtlich kann die Ersthelferin oder der Ersthelfer grundsätzlich auch nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Dies kann im allgemeinen ausgeschlossen werden.

Im betrieblichen Bereich besteht sogar ein Haftungsprivileg, wonach eine Haftung nur bei Vorsatz möglich ist. Bei grober Fahrlässigkeit wäre Regressnahme durch den Unfallversicherungsträger denkbar, was in der Regel aber ausgeschlossen werden kann. Auch arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen können in der Regel ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen sind in der Broschüre „Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung“ (weitere DGUV-Medien, Best. Nr. 10852) enthalten, Bezugsquelle siehe Literatur.

Anhang

Gesetzestexte

Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Zweiter Abschnitt

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeit sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die

nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

Auszug aus SGB VII

Zweites Kapitel

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften ... für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, ...

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(2) Ist bei einer Schule der Unternehmer nicht Schulhoheitsträger, ist auch der Schulhoheitsträger in seinem Zuständigkeitsbereich für die Durchführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen verantwortlich. Der Schulhoheitsträger ist verpflichtet, im Benehmen mit dem für die Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b zuständigen Unfallversicherungsträger Regelungen

über die Durchführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen im inneren Schulbereich zu treffen.

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Anmerkung: Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b sind Schüler während des Besuchs von allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

§ 23 Aus- und Fortbildung

(1) Die Unfallversicherungsträger haben für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, können die Unfallversicherungsträger entsprechende Maßnahmen

durchführen. Die Unfallversicherungsträger haben Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben die unmittelbaren Kosten ihrer Aus und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zu tragen. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, haben die Unfallversicherungsträger nur die Lehrgangsgebühren zu tragen.

(3) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitentgelts.

Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Viertes Kapitel

Dritter Abschnitt Erste Hilfe

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.

(4) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte

- einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
- bei einer schweren Verletzung einem der von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
- bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächst erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen,

über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

(7) Der Unternehmer nach § 136 Abs. 3 Nr. 3 2. Alternative SGB VII hat den Schulhoheitsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII zu unterstützen.

Literatur

Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

*Buchhandel und Internet: z. B.
www.gesetze-im-internet.de*

- Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist.
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) BGBl. I S. 1246
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

Vorschriften

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Informationen

- DGUV Information 202-004 Aufkleber „Erste-Hilfe-Schränke“ (15 x 6 cm) (bisher GUV-I 8580) – Hinweis auf Eintrag in Verbandbuch nach Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer (weitere DGUV-Medien, Best. Nr. 10852)

- DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe an Schulen“ (GUV-SI 8065)
- DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-SI 8066)
- DGUV Information 203-008 „Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung“ (bisher BGI/GUV-I 668)
- DGUV Information 204-001 Plakat: „Ersten Hilfe“ (bisher BGI/GUV-I 510-1)
- DGUV Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“ (bisher BGI/GUV-I 503)
- DGUV Information 204-010 „Automatisierte Defibrillation im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe“ (bisher BGI/GUV-I 5163)
- DGUV Information 204-020 „Verbandbuch“ (kartoniert DIN A5) (bisher GUV-I 511-1)
- DGUV Information 204-021 Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock) (bisher: BGI/GUV-I 511-3)
- DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“ (bisher BGI/GUV-I 509)
- DGUV Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de